BDSI

Bundesverband der Deutschen
Süßwarenindustrie e.V.

Der Vorsitzende

Bastian Fassin
bastian.fassin@bdsi.de
Telefon: +49 228 26007-11
www.bdsi.de

Lobbyregisternummer
R000793
Transparency Register (EU)
21095533359-90

Bundesministerium für Digitales
und Staatsmodernisierung
Herrn Parlamentarischer Staatssekretär
Philipp Amthor
Englische Straße 30
10587 Berlin

Bonn, 22.10.2025

Bürokratiewahnsinn stoppen –Süßwaren „Made in Germany" müssen ein Erfolgsrezept bleiben!

Sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär,

Bürokratieabbau ist derzeit in aller Munde –wir danken Ihnen, dass Sie sich persönlich für dieses Ziel einsetzen. Doch in der Praxis erleben wir leider das Gegenteil: Immer neue, oft widersprüchliche Regelungen treiben den Aufwand in unseren Betrieben in die Höhe, ohne erkennbaren Mehrwert.

Ein aktuelles Beispiel liefert die Einstufung der Folienverpackung eines **750g-Christstollens** durch das Umweltbundesamt als **„To-go"-Produkt**. Diese Entscheidung zeigt, wohin überkomplexe Regulierung führt: Ein traditionsreiches Gebäck wird plötzlich, wie ein Coffee-to-go-Becher behandelt. Das erzeugt weder ökologische Vorteile noch Klarheit, sondern vor allem Bürokratie und Kosten. Ist das gewollt? Ein weiteres Beispiel kommt aus Brüssel: Die EU-Kommission plant derzeit Grenzwerte für aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) in Lebensmitteln. Das Ziel unterstützen wir ausdrücklich – Lebensmittelsicherheit liegt uns am Herzen. Der ursprünglich vorgesehene Ansatz, Höchstgehalte auf das gesamte Produkt festzulegen, war sinnvoll. Nun aber sollen Hersteller **jeden einzelnen Rohstoff aufwendig testen** – während der verbindlichen Grenzwerte für Rohstoffe selbst erst ab 2030 gelten.

Beide Fälle zeigen: Der gute Wille zur Regulierung endet in der Realität zu oft in bürokratischen Sackgassen. **Wenn ein Christstollen zum „To-Go-Produkt" wird und Schokoladenhersteller in Prüflabore statt in Qualität investieren müssen, läuft etwas grundlegend schief in unserem Land.**

Helfen Sie mit: Deutschland braucht **weniger Bürokratie und mehr Vertrauen** in unternehmerische Verantwortung, damit Schokolade, Gebäck und andere Traditionsprodukte auch künftig „Made in Germany" bleiben. Sehr gerne möchten wir mit Ihnen das Thema **echter Bürokratieabbau** in einem Gespräch vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Fassin

Anlage

BDSI

Bundesverband der Deutschen
Süßwarenindustrie e.V.

Webfehler des deutschen Sonderwegs der SUP-Umsetzung über das Einwegkunststofffondsgesetzes und das UBA

- Deutschland hat mit dem Einwegkunststofffondsgesetz den in der EU kostspieligsten Weg für die Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie (SUP-Richtlinie) gewählt, denn statt sich wie in Österreich oder in den Niederlanden an die bestehenden Dualen Systeme anzudocken, wurde über das UBA eine eigene, parallele Struktur aufgebaut. Die Folge: Die Kosten für Unternehmen sind in Deutschland vier Mal höher als in Österreich.
- Zudem werden die Unternehmen zusätzlich administrativ belastet, denn sie müssen nicht nur die Verpackungen in dem LUCID-Register gemäß Verpackungsgesetz melden, sondern nun auch im DIVID-Register nach dem Einwegkunststofffondsgesetz.
- Hinzu kommt, dass keine einheitlichen Verpackungsdefinitionen gefunden wurden, sondern das jüngere Einwegkunststofffondsgesetz von den etablierten Definitionen des Verpackungsgesetzes abweicht. Neben zwei Meldungen für eine Verpackung müssen somit auch zwei Definitionen geprüft werden.
- Das UBA legt die europäischen Regelungen sehr weit aus („zum sofortigen Verzehr geeignet"), um eine von den Kommunen für die Entsorgung festgelegte Summe (Fond) zu erreichen, statt streng der europäischen Vorgabe aus der Richtlinie selbst zu folgen, welche „auf die Bestimmung zum sofortigen Verzehr" abstellt.
- Zwar erkennt das UBA Mehrportionspackungen an, zieht jedoch eine Grenze bei der 3-Liter-Volumen-Packung. Hierdurch kommen Entscheidungen wie beim 750g Christstollen oder dem großen Joghurtbecher und den Mehrportionspackungen zustande. In anderen Mitgliedstaaten entscheiden die Behörden deutlich anders und in Übereinstimmung mit dem Wortlaut und der Zielsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie (SUP-Richtlinie).
- Exportierende Unternehmen werden doppelt belastet, denn nach den Prüfleitlinien des UBA sind Exporte nur dann von der Fondspflicht ausgenommen, wenn ein direkter Export und eine lückenlose Dokumentation der Ausfuhr vorliegt. Die reine Abgabe an einen Exporteur innerhalb Deutschlands (etwa das Zentrallager eines in Europa tätigen deutschen Lebensmitteleinzelhändlers) reicht dem UBA zufolge nicht aus, da die Übergabe an den Exporteur bereits „ein auf dem Markt Bereitstellen" darstelle. Hiermit werden die Exportverpackungen zweimal belastet, einmal bei der Bereitstellung an den Kunden und anschließend bei dem Inverkehrbringen in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach den dort geltenden nationalen Vorschriften.
- Bei all dem gilt zu beachten: Die Unternehmen zahlen bereits die Entsorgungsgebühren an ihren Standorten, die Gebühren über die Lizenzentgelte und nun auch noch über das Einwegkunststofffondsgesetz die höchsten Gebühren in der Europäischen Union. Dabei kann die Verpackung nur einmal als Abfall anfallen.

BDSI e.V.
Schumannstraße 4–6
53113 Bonn

Hauptstadtbüro
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin

Brussels Office
Rue du Luxembourg 47–51
1050 Bruxelles · Belgium